Mindestlohn für ausländische Betreuungskräfte in Privathaushalten

Das Bundesarbeitsgericht hat am 24.06.2021 (Az.: 5 AZR 505/20) eine Entscheidung zu der Frage, ob ausländischen entsandten Betreuungskräften der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen ist, getroffen.

Bei entsandten ausländischen Betreuungskräften handelt es sich um Personen, die in ihrem Heimatland einen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen geschlossen haben. Das Unternehmen wiederum schließt einen Vertrag mit der zu pflegenden Person in Deutschland. Die Arbeitnehmer, meist aus osteuropäischen Ländern, erhalten nur einen Bruchteil der Vergütung, die von einem deutschen Arbeitgeber gezahlt werden müsste.

Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes haben auch entsandte ausländische Betreuungskräfte einen Anspruch auf Mindestlohn von derzeit 9,60 € brutto. Da gerade bei der Pflege rund um die Uhr auch Bereitschaftszeiten mit dem Mindestlohn vergütet werden müssen, bedeutet dies einen erheblichen finanziellen Mehraufwand für die ausländischen Unternehmen und damit auch für die pflegebedürftigen Menschen in Deutschland.

Rechtsanwalt Peer Frank
Fachanwalt für Sozialrecht